

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Juni 2023

Nr. 2023/962

KR.Nr. A 0011/2023 (VWD)

Auftrag Nadine Vögeli (SP, Hägendorf): Erlass der Hundesteuer für Therapie- und Assistenzhunde Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Hundesteuern von Therapie- und Assistenzhunden von den Einwohnergemeinden erlassen werden müssen, sofern die Hunde regelmässig, mehrmals pro Monat, im Einsatz sind.

2. Begründung

Ein ähnlich lautender Antrag wurde bereits vor einigen Jahren eingereicht und diskutiert. Damals wurde der Antrag (A 0079/2016, Markus Dietschi) von der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO) und dem Regierungsrat zur Ablehnung empfohlen. Der Kantonsrat ist dieser Empfehlung leider gefolgt.

Therapie- und Assistenzhunde leisten einen wichtigen Beitrag in der Begleitung und Betreuung von betagten Menschen oder Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Besuche in den Institutionen bieten eine sehr willkommene Abwechslung für die Bewohner und Bewohnerinnen, und sie entlasten auch das Pflege- und Betreuungspersonal während dieser Zeit. Für viele Menschen mit Beeinträchtigungen wären die Hürden im Alltag ohne Assistenzhunde noch um einiges höher als sie es sowieso bereits sind.

Die Ausbildung und das Training der Hunde sind zeitintensiv und aufwändig. Es müssen Spezialspielzeuge angeschafft werden und der jährliche Besuch beim Tierarzt ist Pflicht. Der Einsatz der Hunde erfolgt gänzlich ohne Entschädigung/Honorar. Natürlich kommt der Erlass der Hundesteuer keiner Entschädigung gleich. Es wäre aber ein Zeichen der Wertschätzung für diese wichtige Freiwilligenarbeit. Es ist unverständlich, weshalb beispielsweise Blindenhunde von der Steuer befreit sind, Assistenzhunde aber nicht. In anderen Kantonen sind Therapie- und Assistenzhunde bereits von der Steuer befreit. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dies im Kanton Solothurn nicht auch so gehandhabt wird.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Assistenz- und Therapiehunde leisten einen wertvollen Beitrag für Menschen mit Behinderungen. Assistenzhunde stehen täglich als Blindenführhunde oder als Behindertenhunde für beeinträchtigte Menschen im Einsatz. Therapiehunde besuchen Pflegeeinrichtungen oder unterstützen Therapien.

Gemäss § 11 Absatz 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz; BGS 614.71) vom 7. November 2006 hat der Halter oder die Halterin für jeden meldepflichtigen, im Kanton gehaltenen Hund in seiner Wohnsitzgemeinde eine jährliche Hundesteuer und eine Kontrollzeichengebühr gemäss Gebührentarif zu entrichten.

Von den Abgaben befreit sind gemäss der geltenden Regelung Halter oder Halterinnen von Hunden, die noch nicht drei Monate alt sind; von Diensthunden der Armee, der Polizei und des Grenzwachkorps; von Blindenführhunden und Hunden, für die sie die Abgaben bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons oder in einem andern Kanton entrichtet haben (§ 12 Abs. 1 Hundegesetz). Grundsätzlich von den Abgaben befreit ist ebenfalls das Halten von Hunden durch Tierheime und -kliniken (§ 12 Abs. 2 Hundegesetz).

Bereits in den Jahren 2010 (RRB 2010/1553 vom 31.08.2010) und 2016 (RRB 2016/1828 vom 24.10.2016) wurden ähnliche Vorstösse abgelehnt. Im Zusammenhang mit den bisherigen Vorstössen wurde jeweils darauf hingewiesen, dass die Handhabung der Abgaben und der Abgabebefreiung im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Hundegesetz vom 7. November 2006 in der Umwelt- Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO) eingehend diskutiert wurde. Es wurde damals hinterfragt, ob nebst den Diensthunden der Armee, der Polizei und des Grenzwachkorps und den Blindenführhunden ebenfalls Therapie- und Schweisshunde von der Hundesteuer befreit werden sollen. Die Diskussion folgte dem Prinzip, dass Halter und Halterinnen von Hunden, für deren Unterhalt sie regelmässig vom Staat finanziell unterstützt werden, von den Abgaben befreit sein sollen, weil der Abgabeneinzug einer Umverteilung von öffentlichen Geldern gleichkomme. Dies trifft auf die Halter und Halterinnen von Dienst- und Blindenführhunden zu, solange diese im Einsatz stehen. Wird die Abgabenerhebung unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips betrachtet, so profitieren alle Hundehalter und -halterinnen gleichermaßen von den Strukturen, welche von der öffentlichen Hand im Hinblick auf eine geordnete Hundehaltung unterhalten werden. Gestützt auf diese Argumentation kam die UMBAWIKO zum Schluss, auf eine Abgabebefreiung gänzlich zu verzichten und stellte dem Kantonsrat den Antrag, den entsprechenden Paragraphen im Hundegesetz ganz zu streichen. Damit wären auch Dienst- und Blindenführhunde abgabepflichtig geworden. Diesem Antrag folgte der Kantonsrat in der Abstimmung vom 7. November 2006 nicht. Hingegen folgte er in der Frage weitergehender Erleichterungen für Therapiehunde den Empfehlungen der UMBAWIKO. Eine Befreiung der Halter und Halterinnen von Therapiehunden wurde nicht mehr in Erwägung gezogen. Beweggründe und Hintergründe für eine Abgabebefreiung haben sich seit der Revision des Hundegesetzes im Jahr 2006 nicht geändert. Wir respektieren und unterstützen den Willen des Kantonsrates, ausschliesslich Dienst- und Blindenführhunde von den Abgaben zu befreien. Dies mindert unsere Anerkennung der Arbeit von Therapiehunden in keiner Weise. Die Anschaffung und der Einsatz von diesen Hunden würden jedoch mit dem Erlass von Abgaben weder angemessen gewürdigt noch wesentlich finanziell erleichtert. Die Entschädigung für den zeitlich beschränkten und klar definierten Einsatz von speziell geförderten Hunden wie Therapiehunden soll auf andere Weise als über die Abgabenregelung gemäss Hundegesetz gelöst werden.

Gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe c des Hundegesetzes sind Halter oder Halterinnen von Blindenführhunden bereits heute von der Abgabe befreit. Blindenführhunde fallen in die Kategorie der Assistenzhunde (Nutzhunde in der Funktion als Blindenführhund). Ebenso in die Kategorie der Assistenzhunde fallen die Behindertenhunde (Nutzhunde in der Funktion als Behindertenhund), welche bis anhin aber nicht von der Abgabe befreit sind.

Im Rahmen der Gleichbehandlung erscheint es uns als angezeigt, dass wir dem Kantonsrat im Rahmen einer nächsten Revision des Hundegesetzes die Befreiung der Halter und Halterinnen von Behindertenhunden von der Abgabepflicht unterbreiten werden.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5994)
Amt für Landwirtschaft
Aktuariat UMBAWIKO
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat